

**KANTON THURGAU
GEMEINDE BRAUNAU**



**REGLEMENT
DES
TECHNISCHEN WERKES
WASSER**

Vom Gemeinderat beschlossen

am: 27. Mai 2019

Der Gemeindepräsident


David Zimmermann

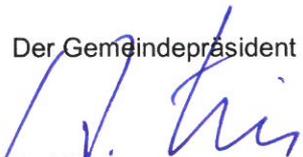
Die Gemeindeschreiberin


Fabienne Buser

Von der Gemeindeversammlung beschlossen

am: 26. April 2019

Der Gemeindepräsident


David Zimmermann

Die Gemeindeschreiberin


Fabienne Buser

Reglement des technischen Werkes Wasser der Politischen Gemeinde Braunau

1. Allgemeine Bestimmungen	3
1.1 Gegenstand, Geltungsbereich.....	3
1.2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	3
1.3 Umfang der Versorgung	3
1.4 Werkkommission.....	4
1.5 Rechnungsprüfung.....	4
1.6 Aufgaben der Werkkommission.....	4
2. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	4
2.1 Versorgungsgebiet.....	4
2.2 Erschliessungspflicht.....	4
2.3 Leitungsnetz, Definitionen	4
2.4 Bau und Ausbau von Werkanlagen	5
2.5 Hydrantenanlagen.....	5
2.6 Betätigung von Hydranten und Schiebern	5
2.7 Beanspruchung von Privatgrund	6
3. Hausanschlussleitung	6
3.1 Definition Hausanschlussleitung.....	6
3.2 Erstellung	6
3.3 Ausführung.....	6
3.4 Technische Bedingungen.....	7
3.5 Erwerb Durchleitungsrechte	7
3.6 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung.....	7
3.7 Unterhalt	7
3.8 Änderung des Anschlusses	7
3.9 Aufhebung von Anschlüssen, Stilllegung.....	7
3.10 Grabarbeiten	8
4. Hausinstallationen	8
4.1 Erstellung	8
4.2 Abnahme.....	8
4.3 Hausinstallationskontrolle.....	8
4.4 Technische Vorschriften	8
4.5 Unterhalt	8
4.6 Wasserbehandlungsanlagen	9
4.7 Druckerhöhungsanlagen	9
4.8 Wasserverlust	9
4.9 Frostgefahr.....	9
4.10 Private Brandschutzeinrichtungen	9
4.11 Nutzung Eigenwasser	9
5. Wasserabgabe	10
5.1 Umfang und Garantie der Wasserlieferung	10
5.2 Einschränkung der Wasserabgabe.....	10
5.3 Vorkehren bei Unterbrüchen	10
5.4 Anmeldung für Anschlüsse und den Bezug	10
5.5 Projektunterlagen	11
5.6 Haftung des Bezügers.....	11
5.7 Meldepflicht bei Handänderungen.....	11
5.8 Ableitungsverbot, Abgabe von Wasser an Dritte	11
5.9 Unberechtigter Wasserbezug	11
5.10 Temporäre Anschlüsse	12
5.11 Vorübergehende Nichtbenützung der Anlagen.....	12
5.12 Kündigung des Wasserbezugs.....	12
5.13 Verweigerung Wasserabgabe	12

5.14 Abnahmepflicht.....	12
5.15 Wasserabgabe für besondere Zwecke	13
5.16 Ausserordentliche Bezugsverhältnisse	13
5.17 Abnorme Spitzenbezüge	13
6. Wasserzähler.....	13
6.1 Einbau.....	13
6.2 Haftung	13
6.3 Standort	14
6.4 Technische Vorschriften.....	14
6.5 Plombierung	14
6.6 Messung, Prüfung auf besonderes Verlangen.....	14
6.7 Störungen, Fehlanzeigen	15
6.8 Unterzähler.....	15
7. Finanzierung	16
7.1 Eigenwirtschaftlichkeit.....	16
7.2 Betriebsfremde Leistungen.....	16
7.3 Bemessung der Gebühren	16
7.4 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	16
7.5 Kosten der Hausanschlussleitung	16
7.6 Erschliessungsbeiträge	16
7.7 Kostentragung Hausanschlussleitungen.....	16
7.8 Betreibung.....	17
7.9 Gebührenpflichtige Schuldner	17
7.10 Ausschluss der Verrechnung von Forderungen	17
8. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen	17
8.1 Rechtsmittel	17
8.2 Inkraftsetzung.....	17
8.3 Änderungen.....	17
8.4 Übergangsbestimmungen	17

Bei der Nennung von Personenkreisen wird in diesem Reglement die männliche Form gewählt (z.B. Bezüger), die weiblichen Personen (z.B. Bezügerinnen) gelten als mitgemeint.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand, Geltungsbereich

Gegenstand, Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und ihren Bezüger.

Als Bezüger gilt der Eigentümer einer Liegenschaft oder eines Gebäudes.

Das vorliegende Reglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Braunau.

1.2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen.

Das technische Werk Wasser (nachfolgend Werk genannt) ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Wo andere Gemeinden, Gesellschaften oder Korporationen Gebiete der Politischen Gemeinde Braunau mit Wasser beliefern, muss die Politische Gemeinde Braunau die regelmässige Versorgung mit Verträgen sichern.

Dort, wo das Werk Gebiete ausserhalb der Gemeindegrenzen mit Wasser beliefert, garantiert sie eine regelmässige Versorgung ebenfalls mit Verträgen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst über die Voranschläge und die Rechnung und genehmigt das Reglement.

1.3 Umfang der Versorgung

Umfang der Versorgung

Das Werk liefert in seinem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit seiner Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt das Werk in diesem Umfang für Wasser für den Brandschutz.

1.4 Werkkommission

Werkkommission

Das technische Werk Wasser wird durch eine Werkkommission verwaltet. Sie besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates und einem Technischen Leiter, welche vom Gemeinderat bestimmt werden. Die Amtsdauer fällt mit jener des Gemeinderates zusammen.

Die Werkkommission schlägt dem Gemeinderat allfällige weitere Mitglieder zur Wahl vor. Die Mitglieder sind nach den in der Gemeinde üblichen Ansätzen zu entschädigen.

1.5 Rechnungsprüfung

Rechnungsprüfung

Für die Kontrolle ist die Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Braunau zuständig.

1.6 Aufgaben der Werkkommission

Aufgaben der Werkkommission

Die Werkkommission hat, nebst den in den weiteren Artikeln dieses Reglements genannten, folgende Rechte und Pflichten:

- a) Sie erledigt alle Geschäfte, die im Zusammenhang mit der Abgabe von Wasser entstehen.
- b) Sie ist für die Handhabung des Werkreglements und der Tarife verantwortlich und bringt Übertretungen zur Anzeige.
- c) Sie erledigt selbständig alle Werkfragen.
- d) Sie entscheidet unter Orientierung des Gemeinderates über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 10'000.-- im Rahmen des Budgets. Für alle anderen Ausgaben und für wiederkehrende Ausgaben, ist die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen. Ausgaben die gemäss der Gemeindeordnung einem Versammlungsbeschluss unterstehen, also die Kompetenz des Gemeinderates übersteigen, sind an der Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen.

Soweit keine besonderen Bestimmungen in diesem Reglement festgelegt sind, richten sich Verwaltung und Führung der Geschäfte nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.

2. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

2.1 Versorgungsgebiet

Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet umfasst die Fläche der Politischen Gemeinde Braunau.

2.2 Erschliessungspflicht

Erschliessungspflicht

Die Gemeinde hat gegenüber den Grundeigentümern oder anderen an Grundstücken Berechtigten sowie den Bezüglern für die Erfüllung der gesetzlichen Erschliessungspflicht und den ordnungsgemässen Unterhalt der Erschliessungsanlagen gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz einzustehen.

2.3 Leitungsnetz, Definitionen

Leitungsnetz, Definitionen

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitung die Hauptleitungen, die Versorgungsleitungen, die Hydrantenanlagen sowie die Hauszu-

leitungen bis und mit Hauptabstelhahn und Hauptwasserzähler.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteile der Basiserschliessung.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

2.4 Bau und Ausbau von Werkanlagen

Bau und Ausbau
von Anlagen

Das Werk oder seine Beauftragten erstellen, erweitern, unterhalten oder verstärken die Haupt- und Versorgungsanlagen nach den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Erschliessungspflicht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons, des kommunalen Richtplanes sowie der generellen und speziellen Vorschriften der Gemeinde.

Als anerkannte Regeln der Technik gelten die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

2.5 Hydrantenanlagen

Hydrantenanlagen

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlage-teile.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit der Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Das Werk übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

2.6 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Betätigung von Hydranten
und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unberechtigten verboten.

2.7 Beanspruchung von Privatgrund

Beanspruchung von Privatgrund

Wenn privater Grund eines Eigentümers, dessen Liegenschaft mit Wasser versorgt wird, zur Versorgung eines Dritten benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen, wobei bei der Ausführung der Anlagen auf seine Interessen angemessene Rücksicht zu nehmen ist. Die Erteilung hat kostenlos zu erfolgen, sofern die Durchleitung keine wesentlichen Nachteile verursacht. Gegebenenfalls ist eine angemessene Entschädigung auszurichten. Vorbehalten bleiben Art. 676 und Art. 742 ZGB.

Auf Verlangen des Werkes sind Durchleitungsdienstbarkeiten zu errichten.

Vorbehalten bleibt das Enteignungsrecht gemäss Art. 6ff des Gesetzes über die Enteignung des Kantons Thurgau.

Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richtet das Werk in der Regel keine Entschädigung aus.

3. Hausanschlussleitung

3.1 Definition Hausanschlussleitung

Definition Hausanschlussleitung

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

3.2 Erstellung

Erstellung

Die Leitungsführung und die Art des Hausanschlusses werden durch das Werk bestimmt (inkl. Anschluss- T und Anschluss-Schieber bis und mit Wasserzähler (Abgabestelle)).

Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt der Anschlussleitung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Schiebers, des Hauptanschlussahns sowie des Wasserzählers.

Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung Nachbargrundstücke anzuschliessen.

3.3 Ausführung

Ausführung

Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur unter Aufsicht des Werkes ausführen lassen.

3.4 Technische Bedingungen

Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrerer Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In der Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan (Schieber) einzubauen, der möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grunde zu platzieren ist.

Für die Hauszuleitung muss in der Regel ein für Trinkwasser geeignetes Kunststoffrohr verwendet werden. Zwischen dem Haupthahn und dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen.

Die Leitungen sind einzumessen und mit einem Warnband zu versehen.

3.5 Erwerb Durchleitungsrechte

Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb von Durchleitungsrechten für Hausanschlussleitungen auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

3.6 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan – auch wenn dieses im Privatgrund liegt – und der Wasserzähler stehen im Eigentum des Werkes, alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers.

3.7 Unterhalt

Unterhalt

Die Hausanschlussleitung wird zulasten des Bezügers durch das Werk oder dessen Beauftragte unterhalten und erneuert.

Ersatzpflanzung ist grundsätzlich Sache des Grundeigentümers.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind dem Werk sofort mitzuteilen.

3.8 Änderung des Anschlusses

Änderung des Anschlusses

Verursacht der Bezüger infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

3.9 Aufhebung von Anschlüssen, Stilllegung

Aufhebung von Anschlüssen, Stilllegung

Bei definitiver Aufgabe des Wasserbezugsverhältnisses hat das Werk freies Verfügungsrecht über die Anschlussleitung.

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden vom Werk zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

3.10 Grabarbeiten

Grabarbeiten

Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten beim Werk über die Lage von Werkanlagen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen. Der Baubeginn ist dem Werk rechtzeitig zu melden.

Sind durch Bauarbeiten Werkanlagen freigelegt worden, so ist dem Werk, vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit dieses die Anlagen kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

Die Wiederinstandstellung von Strassenbelägen ist durch den Verursacher zu finanzieren. Termin und Ausführung sind mit der Gemeinde abzusprechen.

4. Hausinstallationen

4.1 Erstellung

Erstellung

Der Bezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

4.2 Abnahme

Abnahme

Jede Hausinstallation soll vor der Inbetriebnahme von den Organen des Werkes abgenommen werden. Das Werk übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

4.3 Hausinstallationskontrolle

Hausinstallationskontrolle

Den Organen des Werkes oder durch das Werk beauftragte Fachleute ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Bezüger auf schriftliche Aufforderung des Werkes die Mängel innert der festgelegten Frist auf eigene Kosten zu beheben. Unterlässt er dies, so kann das Werk die Mängel auf Kosten des Bezügers beheben lassen.

4.4 Technische Vorschriften

Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Abänderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

4.5 Unterhalt

Unterhalt

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

4.6 Wasserbehandlungsanlagen

Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen mit einem Zulassungstest des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) installiert werden.

Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

4.7 Druckerhöhungsanlagen

Druckerhöhungsanlagen

Bei ungenügenden Druckverhältnissen in der Wasserversorgung kann der Bezüger auf eigene Kosten eine Druckerhöhungsanlage einrichten. Die Anlage bedarf einer Bewilligung durch die Gemeinde, bzw. durch das Werk.

4.8 Wasserverlust

Wasserverluste

Treten in einer Hausinstallation nach dem Wasserzähler Verluste durch defekte Leitungen, Apparate oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtungen registrierten Wasserverbrauches.

4.9 Frostgefahr

Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

4.10 Private Brandschutzeinrichtungen

Private Brandschutzeinrichtungen

Die Erstellung von privaten Brandschutzanlagen ist Sache des Bezügers. Feuerhähnen werden plombiert. Wird die Plombe bei Feuergefahr entfernt, so ist dem Werk sofort Mitteilung zu machen. Wird bei einer Kontrolle eine entfernte Plombe festgestellt, so wird dem Bezüger ein mutmasslicher Verbrauch aufgerechnet.

4.11 Nutzung Eigenwasser

Nutzung Eigenwasser

Die Nutzung von Eigenwasser ist der Gemeinde zu melden. Das Netz der Wasserversorgung ist durch Systemtrenner abzusichern.

5. Wasserabgabe

5.1 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Das Werk liefert im Normalfall ständig und in vollem Umfang. Es übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers, usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

5.2 Einschränkung der Wasserabgabe

Einschränkung der Wasserabgabe

Das Werk kann die Wasserlieferung einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) in Fällen höherer Gewalt
- b) bei Betriebsstörungen
- c) bei Wasserknappheit
- d) bei Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten an den Wasserversorgungsanlagen.

Das Werk ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Es übernimmt aber keine Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Bezü gern rechtzeitig bekannt gegeben.

5.3 Vorkehren bei Unterbrüchen

Vorkehren bei Unterbrüchen

Die Bezü ger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an den Anlagen zu verhüten, die durch Unterbruch der Wasserzufuhr oder die Wiederzufuhr entstehen können.

5.4 Anmeldung für Anschlüsse und den Bezug

Anmeldung für Anschlüsse und den Bezug

Anmeldungen für die Erstellung, die Wiederinbetriebsetzung vorübergehend stillgelegter Anlagen oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an das Werk oder an die Gemeinde zu richten.

Für das Anschlussgesuch ist das Formular der Politischen Gemeinde Braunau zu verwenden.

Anschlussgesuche und Anzeigen betreffend Erstellung, Ergänzung oder Änderung von Installationen müssen vor der Bestellung der benötigten Apparate und Materialien eingereicht werden und es muss deren Genehmigung abgewartet werden.

Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und des zugehörigen Wassertarifes sowie der Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann das Werk einen Hausanschluss verweigern.

Projektunterlagen	<p>5.5 Projektunterlagen</p> <p>Für die Erstellung, Ergänzung oder Abänderung von Anschlüssen sind dem Werk folgende Unterlagen einzureichen (bei Baugesuchen können die Eingabepläne verwendet werden):</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Situationsplan 1:500 oder 1:1000 b) Grundriss Kellergeschoss c) Grundriss Erdgeschoss mit projektierter Umgebung d) Schnitt- und Fassadenpläne mit Angabe des gewachsenen und projektieren Terrains e) bei Industrie- und Gewerbebauten die Angaben über den mutmasslichen Wasserverbrauch <p>Bei der Gesamtüberbauung eines Grundstückes kann das Werk vor Baubeginn die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen.</p> <p>Bei Bedarf kann das Werk weitere Projektunterlagen verlangen.</p>
Haftung des Bezügers	<p>5.6 Haftung des Bezügers</p> <p>Der Bezüger haftet gegenüber dem Werk für alle Schäden, die er durch den Anschluss von Geräten und Maschinen, unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt.</p> <p>Er hat auch für die Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis Anlagen der Wasserversorgung benutzen.</p> <p>Für leerstehende Bauten ist der Hauseigentümer dem Werk gegenüber haftbar.</p> <p>Der Bezüger haftet für sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk bis zur Zählerablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.</p>
Meldepflicht bei Handänderungen	<p>5.7 Meldepflicht bei Handänderungen</p> <p>Handänderungen sind dem Werk frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.</p>
Ableitungsverbot, Abgabe von Wasser an Dritte	<p>5.8 Ableitungsverbot, Abgabe von Wasser an Dritte</p> <p>Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Bezüger kein Wasser an Dritte abgeben (ausgenommen an Mieter oder Pächter) und er darf das Wasser nicht auf ein anderes Grundstück leiten.</p> <p>Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.</p>
Unberechtigter Wasserbezug	<p>5.9 Unberechtigter Wasserbezug</p> <p>Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber dem Werk ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.</p>

5.10 Temporäre Anschlüsse

Temporäre Anschlüsse

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch das Werk.

Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung des Werkes zulässig.

Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären Anschlüssen gehen vom Verteilnetz weg ganz zu Lasten des Bestellers.

5.11 Vorübergehende Nichtbenützung der Anlagen

Vorübergehende Nichtbenützung der Anlagen

Die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchseinrichtungen oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren, sofern die Zähler montiert bleiben. Die Grundgebühren sind weiterhin voll zu bezahlen.

5.12 Kündigung des Wasserbezugs

Kündigung des Wasserbezugs

Will ein Bezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies dem Werk schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

Die Kündigung kann vom Werk nur im Rahmen der Bestimmungen des kantonalen Wassernutzungsgesetzes akzeptiert werden.

Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

5.13 Verweigerung Wasserabgabe

Verweigerung Wasserabgabe

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Besprechung mit dem Gemeinderat, die weitere Abgabe von Wasser ausser den in diesem Reglement bereits genannten Fällen zu verweigern, wenn der Bezüger:

- a) den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- b) Plomben am Zähler entfernt oder entfernen lässt;
- c) den Gang der Zähler störend beeinflusst;
- d) schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Die Einstellung der Wasserabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht für Vorperioden und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

5.14 Abnahmepflicht

Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser beim Werk zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen.

Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Wassernutzungsgesetzes.

Wasserabgabe für besondere Zwecke	<p>5.15 Wasserabgabe für besondere Zwecke</p> <p>Jeder Anschluss von Schwimm-Bassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und für Bewässerungszwecke bedürfen einer besonderen Bewilligung. Das Werk ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen oder die Wasserabgabe zu verweigern. Der Bezug von grossen Wassermengen z.B. für das Füllen von Schwimmbädern usw., ist vorgängig dem Werk zu melden.</p>
Ausserordentliche Bezugsverhältnisse	<p>5.16 Ausserordentliche Bezugsverhältnisse</p> <p>In besonderen Fällen, zum Beispiel für die Lieferung von Wasser an Grossbezüger, für Anschlüsse ausserhalb der Bauzonen oder ausserhalb der Gemeinde, für fakultative Lieferungen, wie provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das Werk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Lieferungsverträge abschliessen. Dabei kann von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und den Tarifen für Normalbezüger abgewichen werden.</p>
Abnorme Spitzenbezüge	<p>5.17 Abnorme Spitzenbezüge</p> <p>Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Werk und Bezüger.</p>

6. Wasserzähler

Einbau	<p>6.1 Einbau</p> <p>Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird.</p> <p>Die Zähler werden vom Werk geliefert und durch dessen Beauftragte montiert.</p> <p>Der Hauptwasserzähler bleibt Eigentum des Werkes und wird auf seine Kosten unterhalten. Unterzähler werden auf Kosten des Bezügers unterhalten.</p> <p>Die Kosten für Montage der Zähler trägt der Bezüger.</p>
Haftung	<p>6.2 Haftung</p> <p>Der Bezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Er darf am Zähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p> <p>Dem Bezüger werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten belastet.</p>

6.3 Standort

Standort

Der Standort des Zählers wird vom Werk bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers.

Dieser hat dem Werk den für den Einbau des Zählers erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der Zähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Das Werk kann zu Lasten des Bezügers die notwendigen Installationen verlangen, die den Betrieb einer Fernablesung des Wasserzählers im Aussenzählerkasten der Elektroversorgung ermöglichen.

6.4 Technische Vorschriften

Technische Vorschriften

Vor und nach den Wasserzähler sind Absperreinrichtungen anzubringen.

Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten.

6.5 Plombierung

Plombierung

Wasserzähler dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigt Plomben an Wasserzählern verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

6.6 Messung, Prüfung auf besonderes Verlangen

Messung, Prüfung auf besonderes Verlangen

Das Werk revidiert die Wasserzähler periodisch auf seine Kosten. Wird vom Bezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Zähler durch das Werk ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Amtes für Messwesen massgebend.

Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Bezüger die daraus entstandenen Kosten einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen. Im andern Fall übernimmt das Werk die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

6.7 Störungen, Fehlanzeigen

Störungen, Fehlanzeigen

Störungen sind dem Werk sofort zu melden.

Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Wasserbezug soweit als möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer oder wenigstens Mindestdauer einwandfrei festgestellt werden, so sind die Abrechnungen wie folgt zu berichtigen:

- a) Hat sich die Fehlanzeige zugunsten des Bezügers ausgewirkt, so erstreckt sich die Berichtigung der Abrechnung höchstens auf zwei Jahre, gerechnet von der Entdeckung der Fehlanzeige an.
- b) Hat sich die Fehlanzeige zu Lasten des Bezügers ausgewirkt, hat der Bezüger die Fehlanzeige selbst verursacht oder ist er seiner Meldepflicht nicht nachgekommen, so gelten für die Zeitdauer der Berichtigung die Verjährungsfristen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen und lässt sich auch eine Mindestdauer der Fehlanzeige nicht ermitteln, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.

Kann der Umfang der Fehlanzeige durch die Nachprüfung nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers, des früheren Verbrauches und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.

6.8 Unterzähler

Unterzähler

Wünscht ein Bezüger weitere Wasserzähler (Unterzähler), so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Das Werk ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

Unterzähler sind als solche zu kennzeichnen. Sie unterliegen ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen über die amtliche Prüfung von Wasserverbrauchsmessern und sind durch den Bezüger fristgemäss nachzeichnen zu lassen.

Bezüger, welche Wasser über Unterzähler an Dritte liefern, haben dafür die einschlägigen Werktarife anzuwenden. Aus dem Wiederverkauf darf kein Gewinn entstehen.

Für die Aufteilung der nach Tarif erhobenen Abgaben an die Mieter oder Pächter ist der Bezüger zuständig.

7. Finanzierung

7.1 Eigenwirtschaftlichkeit

Eigenwirtschaftlichkeit

Das Werk führt eine eigene Rechnung nach den Grundsätzen des Gemeinderechnungswesen. Es hat seinen Haushalt wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen sowie selbsttragend zu führen.

Zur Finanzierung erhebt das Werk Beiträge und Gebühren.

Die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sowie die wiederkehrenden Gebühren sind in einer separaten Beitrags- und Gebührenordnung geregelt, welche durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen ist.

7.2 Betriebsfremde Leistungen

Betriebsfremde Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen des Werkes, wie Strassenspülungen, Hydrantenunterhalt usw. entrichtet die Gemeinde dem Werk einen angemessenen Beitrag.

7.3 Bemessung der Gebühren

Bemessung der Gebühren

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

7.4 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Für die Erstellung der Hauptleitungen und der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

7.5 Kosten der Hausanschlussleitung

Kosten der Hausanschlussleitung

Die Kosten der Anschlussleitung (inklusive Grab- und Instandstellungsarbeiten) sind durch den Bauherrn zu übernehmen. Gerechnet wird ab der Stammleitung, welche bei normaler Erschliessung des Baugebietes technisch möglich ist. Die Anschlussstelle wird durch das Werk bestimmt.

7.6 Erschliessungsbeiträge

Erschliessungsbeiträge

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Bemessung der Erschliessungsbeiträge ist in der Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde festgelegt.

7.7 Kostentragung Hausanschlussleitungen

Kostentragung Hausanschlussleitungen

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Betreibung	<p>7.8 Betreibung</p> <p>Nach unbenutztem Ablauf des Zahlungstermins erfolgt die schriftliche Mahnung, unter Ansetzung einer Nachfrist, nachher wird die Betreibung eingeleitet.</p> <p>Das Werk kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.</p>
Gebührenpflichtige Schuldner	<p>7.9 Gebührenpflichtige Schuldner</p> <p>Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftenerwerbes noch ausstehenden einmaligen Gebühren.</p> <p>Die wiederkehrenden Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.</p>
Ausschluss der Verrechnung von Forderungen	<p>7.10 Ausschluss der Verrechnung von Forderungen</p> <p>Stellt ein Bezüger gegen das Werk Forderungen, steht ihm die Verrechnung mit Forderungen des Werkes für Wasserlieferungen nicht zu.</p>

8. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Rechtsmittel	<p>8.1 Rechtsmittel</p> <p>Gegen Verfügungen der Werkkommission kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben. Dieser Einspracheentscheid ist auf dem Rekursweg weiterziehbar. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zum Rekurs.</p>
Inkraftsetzung	<p>8.2 Inkraftsetzung</p> <p>Das Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft.</p>
Änderungen	<p>8.3 Änderungen</p> <p>Die Gemeindeversammlung kann mit der Mehrheit der Stimmenden Änderungen dieses Reglements beantragen und beschliessen.</p>
Übergangsbestimmungen	<p>8.4 Übergangsbestimmungen</p> <p>Dieses Reglement ersetzt die Reglemente der ehemaligen Ortsgemeinde Braunau und das Reglement über die Abgabe von Wasser vom 21. April 1995 der Wasserkorporation Braunau.</p>

